

## AKG Transparenzregelung

### § 28 Transparenz

Transparenz ist ein Indiz für lauterer Geschäftsverhalten. Im Zusammenhang mit Fortbildungsveranstaltungen gemäß § 19 stehende vermögenswerte Zuwendungen, sonstige einseitige Zuwendungen sowie aufgrund von gegenseitigen Verträgen geleistete Zuwendungen an Angehörige der Fachkreise oder Organisationen des Gesundheitswesens sollen ab dem Jahr 2016 jährlich, beginnend mit den Daten des Kalenderjahres 2015, unter Beachtung der jeweils geltenden Datenschutzbestimmungen in einer öffentlich zugänglichen Liste veröffentlicht werden.

Die Veröffentlichung soll aufgeschlüsselt nach den Kategorien (a) Forschung und Entwicklung, (b) Spenden und andere einseitige Geld- oder Sachleistungen, (c) vermögenswerte Zuwendungen im Zusammenhang mit Fortbildungsveranstaltungen sowie (d) Dienstleistungs- und Beratungshonorare erfolgen. Die Veröffentlichung in der Kategorie Forschung und Entwicklung soll aggregiert erfolgen. In den übrigen Kategorien soll vorrangig individuell zuordnungsfähig veröffentlicht werden. Stehen rechtliche oder unternehmensspezifische Gründe einer individuellen Veröffentlichung entgegen, soll aggregiert veröffentlicht werden.

Die Veröffentlichung kann auf der Internetseite des Unternehmens geschehen, wobei diese auch durch einen Verweis auf andere Veröffentlichungen erfolgen kann.

Die Mitgliedsunternehmen können Ausnahmen für geringfügige Zuwendungen vornehmen. Das Nähere erläutert der vom Vorstand vorgelegte Leitfaden „Transparenz“.

§ 22 Ziff. 2 bleibt unberührt.

**Arzneimittel und Kooperation im Gesundheitswesen AKG e.V.**

## Wo kann ich weitere Informationen über die Transparenzregelung finden?

### Kontakt:

Arzneimittel und Kooperation im Gesundheitswesen  
AKG e. V., Friedrichstraße 147, 10117 Berlin  
Telefon (030) 300 190 930 · Fax (030) 300 190 933  
E-Mail: boehme@ak-gesundheitswesen.de  
Internet: www.ak-gesundheitswesen.de

### Link zum Leitfaden „Transparenz“ und weiteren hilfreichen Tools zum downloaden:

[www.ak-gesundheitswesen.de/akgtransparenzregelung/vorlagen/](http://www.ak-gesundheitswesen.de/akgtransparenzregelung/vorlagen/)

### Link zum Leitfaden „Auf einen Blick“:

[www.ak-gesundheitswesen.de](http://www.ak-gesundheitswesen.de)

### Und was Sie noch wissen sollten:

#### § 4 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten sind nur zulässig, soweit dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet oder der Betroffene eingewilligt hat.

#### § 28 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Das Erheben, Speichern, Verändern oder übermitteln personenbezogener Daten oder ihrer Nutzung als Mittel für die Erfüllung eigener Geschäftszwecke ist zulässig

- wenn es für die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses mit den Betroffenen erforderlich ist,
- soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der verantwortlichen Stellen erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Anschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt, oder
- wenn die Daten allgemein zugänglich sind oder die verantwortlichen Stellen sie veröffentlichen dürfte, es sei denn, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung gegenüber dem berechtigten Interesse der verantwortlichen Stelle offensichtlich überwiegt.

Bei der Erhebung personenbezogener Daten sind die Zwecke, für die die Daten verarbeitet oder genutzt werden sollen, konkret festzulegen.

## AKG Transparenzregelung

### § 28 AKG Verhaltenskodex

10 Fragen

10 Antworten

„Transparenz schafft Vertrauen“



**Diese Kurzinformationen sollen übersichtlich die Kernelemente der AKG-Transparenzregelung wiedergeben. Im separat erhältlichen Leitfaden zu dieser Regelung sind weiterführende Details zu finden.**

**1. Was ist die AKG-Transparenzregelung?**

Im Jahr 2014 wurde der AKG-Verhaltenskodex mit einem neuen § 28 um eine Transparenzregelung erweitert. Die AKG-Mitglieder werden durch diese Regelung zur Offenlegung ihrer vermögenswerten Zuwendungen an Fachkreisangehörige angehalten. Die Umsetzung der Transparenzregelung ist freiwillig und nicht sanktionsbewehrt.

**2. Warum wurde die Transparenzregelung erlassen?**

Mit dieser Transparenzregelung will der AKG das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Lauterkeit des Gesundheitswesens und die Fairness des Wettbewerbs stärken.

Die Transparenzregelung ist somit ein weiterer Baustein im Rahmen der Selbstverpflichtung und Compliance-Maßnahmen des AKG.

**3. Zeitpunkt, Dauer und Ort der Offenlegung**

- **2015:** erster Berichtszeitraum
- **bis 30. Juni 2016:** erste Veröffentlichung für Berichtszeitraum 2015
- In den **folgenden Jahren** wird jährlich **spätestens zum 30. Juni** veröffentlicht
- **3 Jahre** sollen die offengelegten Daten zugänglich sein
- öffentlich, leicht einsehbare Form (z.B. Unternehmenshomepage)
- Gewährleistung der jederzeitigen Löschung/Korrektur von Daten

**4. Für welche Empfängerkreise sind die gewährten, vermögenswerten Zuwendungen zu veröffentlichen?**

Angehörige der Fachkreise  
(Healthcare Professional = HCP): z.B.

- Hauptberufliche Mediziner, Zahnmediziner, Pharmazeuten, Heil- und Pflegeberufler oder sonstige Personen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit verschreibungspflichtige Arzneimittel (§ 48 AMG) verordnen, erwerben, liefern, anwenden.

- Organisationen des Gesundheitswesens (Health Care Organizations = HCO): z.B. Kliniken, Universitäten, MVZ Beratungsgesellschaften, Fort- und Weiterbildungsinstitute, Berufsständische Vereinigungen.

**5. Was sind Vermögenswerte Zuwendungen?**

Vermögenswerte Zuwendungen sind unmittelbare oder mittelbare Zahlungen oder die Gewährung geldwerter Vorteile

**6. Was muss nicht offen gelegt werden?**

- Überlassung von Produktmustern, Schulungsmaterialien, Broschüren
- Bewirtungen
- Skonti- und Bonusregelungen
- geringfügige Zuwendungen (Werbeartikel, Geschenke)
- passive Teilnahme, soweit keine Kosten übernommen werden, z.B. Reise- und/oder Übernachtungskosten

**7. Welche Daten sollen offen gelegt werden?**

- Empfänger
- Anschrift
- Wert der Zuwendung
- Zuwendungskategorie

**8. Welchen Kategorien sind die vermögenswerten Zuwendungen zu zuordnen?**

Kategorie (a)

- Forschung und Entwicklung  
(Veröffentlichung erfolgt ausschließlich aggregiert)

Kategorie (b)

- Spenden (Geld/Waren)
- andere einseitige Geld- und Sachleistungen

Kategorie (c)

- Sponsoring
- Übernahme Teilnahmegebühren, Reise-, Übernachtungskosten

Kategorie (d)

- Honorare für Beratungsleistung Vorträge, Gutachten u.a.
- Reise-, Übernachtungskosten

**9. Was ist bei der Offenlegung von personenbezogenen Daten zu beachten?**

- Einholung der schriftlichen Einwilligung des Betroffenen
- Unverzügliche Löschung der Daten bei Widerruf der Einwilligung mit anschließender aggregierter Offenlegung

**10. Soll individuell oder aggregiert offen gelegt werden?**

- die individuelle Veröffentlichung der aggregierten Veröffentlichung vorzuziehen
- sofern rechtliche oder unternehmensspezifische Gründe gegen eine individuelle Veröffentlichung sprechen, soll aggregiert veröffentlicht werden.